Vor dem Technischen Rathaus, Hansering 15 parken und halten sehr häufig Servicefahrzeuge mit Sondergenehmigung, teilweise mit Standzeiten von mehreren Stunden. Da auf Grund der Anlage von Fußweg, Radweg und Fahrbahn dies nicht anders möglich ist, behindern die haltenden und parkenden Fahrzeuge den fließenden Verkehr auf Fahrbahn und/oder Radweg in Richtung Waisenhausring. Sie erzwingen dabei, dass der fließende Verkehr ordnungswidrig die mit einer durchgezogenen Fahrstreifenmarkierung gekennzeichnete Gegenfahrbahn queren muss.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Erteilt die Stadtverwaltung Sondergenehmigung zum Halten und Parken, die die Blockierung einer Fahrbahn mit fließendem Verkehr genehmigen?
2. Über welche Sondergenehmigungen verfügen die regelmäßig dort anzutreffenden Fahrzeuge z.B. der Stadt, des ZGM, von IT-Consult.
3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, das Parken und Halten der betreffenden Servicefahrzeuge zu regeln, ohne dass Verkehr auf dem Hansering beeinträchtigt wird?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt zu der o. g. Anfrage wie folgt Stellung:

1. Die Stadtverwaltung hat keine Sondergenehmigung zum Parken und Halten erteilt, die zu einer Blockierung einer Fahrbahn des Hanseringes führt.
2. Folgende Sonderregelungen wurden erteilt:
    - für die Stadtverwaltung, ½ Stunde Parken auf dem Gehweg
    - für Zentrales Gebäudemanagement, ½ Stunde Parken auf dem Gehweg
    - für IT-Consult, Parken ohne zeitliche Begrenzung auf dem Gehweg
3. In einer Besprechung der Fachämter 61, 66, 32 und der Polizei konnte noch keine Lösung gefunden werden. Daher wurde festgelegt, in einem gesonderten Termin sich vor Ort ein Bild zu machen, ob durch Änderung der Markierung oder mit Hilfe von Verkehrszeichen eine vertretbare Lösung geschaffen werden kann. Sobald eine abgestimmt Lösung vorliegt, wird diese dem Stadtrat vorgestellt.

Frau Ewert, SPD-Fraktion, erklärte sich mit der Antwort der Verwaltung nicht einverstanden. Die Sondergenehmigungen für Parken auf dem Gehweg am Technischen Rathaus werden an dieser Stelle nicht ausgeführt, sondern erfolgen auf der Straße, so dass dies zu einer Behinderung des fließenden Straßenverkehrs führe.

Ihres Erachtens sei dies abgesehen vom Be- und Entladen keine geeignete Stelle, um Sonderregelungen zum Parken zu erteilen. Hier sollten auch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes gezielter Kontrollen durchführen.

In Anbetracht dessen frage **Frau Ewert** nach den Gründen einer solchen Sondergenehmigung.

Frau Oberbürgermeisterin Szabados sagte eine nochmalige Prüfung und Beantwortung zu.

Die Antwort der Verwaltung wurde mit Anmerkungen und Nachfragen zur Kenntnis genommen.